

Antrag
des Landes Hessen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Punkt 45 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. Der Anhang I zu § 6 wird in Nummer 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Im Jahresmittel müssen mindestens folgende Mengen an Verpackungen in Masseprozent einer stofflichen Verwertung zugeführt werden:

Material	Ab 1. Januar 2002
Glas	85 %
Weißblech	80 %
Aluminium	70 %
Papier, Pappe, Karton	80 %
Verbunde	65 %

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Kunststoffverpackungen müssen mindestens in folgenden Mengen einer Verwertung zugeführt werden:

Ab 1. Januar 2002: 65 %".'

Ausgeliefert am 21. JUNI 2001

Begründung:

Neben der Stabilisierung von Mehrwegsystemen und der damit verbundenen Vermeidung von Abfällen sollen künftig Einweg-Getränkeverpackungen in einem höheren Maße als bisher einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Deshalb werden die nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 des Anhangs I zu § 6 für verschiedene Verpackungsmaterialien festgelegten stofflichen Verwertungsquoten erhöht. Gleiches gilt für die Masseprozentzahl für Kunststoffverpackungen. Hierdurch werden Hersteller und Vertreiber gezwungen, effiziente Rücknahmesysteme in eigener Verantwortung einzurichten bzw. die vorhandenen Systeme zu optimieren.

Die Anhebung der derzeit geltenden Verwertungsquoten für alle Einwegverpackungen trägt wirksam dazu bei, das Littering-Problem zu mindern. Durch die Erhöhung der Verwertungsquoten wurden die Materialrückläufe erheblich verbessert, wodurch die Menge des Littering-Mülls reduziert wird.